



Herr 2D 2K *dr. Schr. 9/14*
Herr 224 z.k.

02. April 2009 *9/04.09*
LR 4

AOK Postfach 10 13 42 40004 Düsseldorf

AOK Rheinland/Hamburg
Die Gesundheitskasse

Landschaftsverband Rheinland
Dezernat 4 - Schulen, Jugend
Fachbereich 44 - Schulen
Frau Wildanger
50663 Köln

Empf. 31. März 2009
FBL 44

Auftrag 4

Unternehmenssteuerung
Geschäftsbereich Arzneimittel/
Sonstige Vertragspartner

Landschaftsverband Rheinland
31. März 2009
Nr.

Kasernenstraße 61
40213 Düsseldorf
Telefon: (0211) 87 91 - 0
Telefax: (0211) 87 91 - 14 56
E-Mail: alexandra.rehbach@rh.aok.de
Zeichen: III.4.4

Ihre Gesprächspartnerin
Alexandra Rehbach

Durchwahl
(0211) 87 91 - 11 62

Datum
27.03.2009

**Vergütung von Heilmittelleistungen in den Schulen des Landschaftsverbandes Rheinland;
Hier: Anhebung der Vergütung**

Sehr geehrte Frau Wildanger, sehr geehrter Herr Wontorra,

wir kommen zurück auf die am 26.03.2009 in unserem Hause geführte Verhandlung.

Die beteiligten Personen entnehmen Sie bitte der beigefügten Anwesenheitsliste.

Das von uns unterbreitete Angebot der linearen Preisanhebung ab 01.04.2009 um + 1,41 % mit einer Laufzeit bis zum 30.06.2010 wurde von Ihrer Seite abgelehnt.

AOK Clarimedis-ServiceCenter: 0800 0 326 326 Mo-Fr 07:00-22:00 Uhr Sa/So 09:00-17:00 Uhr - www.aok.de/rh

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag
Donnerstag

08:00 bis 16:00 Uhr
08:00 bis 18:00 Uhr

Bankverbindungen:
SEB AG Düsseldorf
Konto-Nr. 10 00 32 02 00
BLZ 300 101 11

WestLB Düsseldorf
Konto-Nr. 40 66 71 8
BLZ 300 500 00

Datum 27.03.2009

Blatt 2

Die von Ihnen geforderte Angleichung der rheinischen Preise an die Vergütungsvereinbarung in Westfalen-Lippe kann von unserer Seite nicht umgesetzt werden. Die Krankenkassen sind verpflichtet bei der Vergütungsanpassung die prognostizierte Grundlohnsummenentwicklung (§ 71 Abs. 2 SGB V) zu berücksichtigen. Nur so ist das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben zu gewährleisten. Für das Jahr wird ein Anstieg um + 1,41 % angenommen.

Im Rahmen unserer Verhandlung haben wir Ihnen eine lineare Vergütungsanpassung ab 01.05.2009 um + 2,1 % angeboten. Damit steigt die Ausgabenseite bei gleichbleibender Behandlungsmenge für 2009 um + 1,40 % und im Jahr 2010 um + 0,69%. Damit ist für 2009 das Ausgabevolumen ausgeschöpft. Sollte die prognostizierte Veränderungsrate für 2010 über 0,69 % liegen, so können die Vergütungssätze für 2010 entsprechend angepasst werden. Sollte die prognostizierte Veränderungsrate unter oder 0,69 % betragen, würden die Krankenkassen auf eine Absenkung der Vergütungssätze gegenüber den Preisen in 2009 verzichten. Die Differenz ist dann bei der nächsten Vergütungsverhandlung entsprechend zu berücksichtigen.

Alternativ zur linearen Anhebung besteht die Möglichkeit der strukturellen Anhebung ausgewählter Gebührenpositionen. Auch hierbei ist die Ausgabensteigerung zu berücksichtigen und darf + 1,41 % für das Jahr 2009 nicht übersteigen. Bereits in der Verhandlung haben wir am Beispiel der Krankengymnastik GPOS 20501 die Entwicklung geprüft, wenn wir diese Position von den bisherigen 8,18 EUR auf die in Westfalen-Lippe zur Zeit gültigen 9,43 EUR anheben würden. Aufgrund des Leistungsvolumens bedeutet diese Vergütungsanhebung alleine eine Ausgabensteigerung von + 5,36 % (ab 01.05.2009 immer noch + 3,57 % für 2009). Mit der beigefügten Datei ist es Ihnen möglich, die Möglichkeiten einer strukturellen Änderung durchzuspielen.

Datum 27.03.2009

Blatt 3

Eine Anmerkung noch zu den Preisunterschieden in Westfalen-Lippe und im Rheinland.

Zum einen werden in fast allen Heilmittelbereichen getrennte Vergütungsverhandlungen im Rheinland und in Westfalen-Lippe geführt. Somit haben sich über die Jahre auch ganz unterschiedliche Vergütungen für die einzelnen Leistungen ergeben.

Zum anderen sind die Verträge mit dem Landschaftsverband Rheinland aus den 80er Jahren und haben damals nicht alle Schulen umfaßt. Mit dem neuen Vertrag ab 01.01.2008 haben wir dem Landschaftsverband die Möglichkeit gegeben in allen Schulen des LVR Heilmittelleistungen durch angestelltes Personal oder Honorarpersonal erbringen zu können. Bei der Vergütungsanhebung ab 01.01.2008 haben wir, zur Erleichterung der Umsetzung, die Vergütungen mit den Primärkassen (AOK, BKK, IKK, LKK und Knappschaft) an die Vergütungssätze der Ersatzkassen angepasst. Hierbei hatten wir aufgrund der strukturellen Vertragsänderungen einer überproportionalen Ausgabensteigerung zugestimmt.

Bereits in den alten Verträgen sind z. B. die Vergütungen für die ergotherapeutischen Leistungen (1998 – Ergo 54101 mit 8,40 DM = 4,29 EUR) deutlich niedriger vergütet als die anderen Heilmittelbereiche. Auch das liegt in der Historie und den Aufgaben begründet. Die Ergotherapie und die Heilpädagogik sind eng miteinander verbunden. Teilweise werden inhaltsgleiche Leistungen erbracht, die sich nur durch den Ansatz (Heilmittel = Symptombehandlung und Heilpädagogik = Ursachenbehandlung) unterscheiden. Das pädagogische Aufgabengebiet liegt eindeutig in der Schule und nicht bei den Krankenkassen. Da aber die saubere Trennung nicht immer vollzogen werden kann, hat man sich auf diese Form der Vergütung geeinigt.

Datum 27.03.2009

Blatt 4

Die Krankenkassen im Rheinland sind stolz darauf, dass wir seit Jahrzehnten im Rheinland für die behinderten Kinder die Heilmittelleistungen in den Förderschulen über die Verträge mit dem LVR sicherstellen können und würden es begrüßen dies auch auf den Kindergartenbereich ausweiten zu können. Daher wäre es bedauerlich, wenn unterschiedliche Standpunkte in der Vergütungsverhandlung das bisher gute Versorgungsnetz gefährden würde.

Die bereits vor längerer Zeit angedachte Vermietung von Räumlichkeiten der Förderschule an externe Heilmittelleistungserbringer ist auch in Zukunft nur unter den Bestimmungen der „Empfehlungen gemäß § 124 Abs. 4 SGB V zur einheitlichen Anwendung der Zulassungsbedingungen nach § 124 Abs. 2 SGB V für Leistungserbringer von Heilmitteln, die als Dienstleistung an Versicherte abgegeben werden (in der Fassung vom 1. Juli 2008)“ möglich. Das bedeutet, dass die Praxisräume in sich und von anderen Bereichen abgeschlossen sein müssen. Die Praxis muss somit für jeden Patienten zu den Praxiszeiten frei zugänglich sein. Die Größe und Ausstattung der Räumlichkeiten ergibt sich aus der Empfehlung. Wir haben diesem Schreiben die Empfehlung beigelegt.

Sollten die von Ihnen angedachten Räumlichkeiten die Anforderungen für eine ordentliche Zulassung von Leistungserbringern erfüllen, so würde dieser Leistungserbringer die von ihm erbrachten Leistungen entsprechend der für ihn gültigen Vergütungsvereinbarung direkt mit den Krankenkassen abrechnen. Die Therapie von Schülern Ihrer Schulen kann dann ausschließlich in den Praxisräumen stattfinden. Der in der Vergangenheit teilweise praktizierte „Hausbesuch in der Schule“ ist nicht möglich. Vielmehr verstößt diese Versorgungsform gegen die Heilmittel-Richtlinien und die Versorgungsverträge. Bei der Feststellung eines solchen Sachverhaltes hätte der Leistungserbringer mit vertraglichen Konsequenzen, bis zum Zulassungsentzug, zu rechnen.

Datum 27.03.2009

Blatt 5

Wir würden es begrüßen, wenn wir kurzfristig ein für beide Seiten tragbares Verhandlungsergebnis erzielen.

Dieses Schreiben ergeht auch zugleich und im Namen

des BKK-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen, Essen
der IKK Nordrhein, Bergisch Gladbach
der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Nordrhein-Westfalen, Münster
der Knappschaft, Bochum

Mit freundlichen Grüßen


Alexandra Rehbach